

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. August 2020

781. Teilrevision der Jagdverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Kantonen die Teilrevision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) zur Vernehmlassung. Die JSV konkretisiert mehrheitlich die Bestimmungen der Vorlage zum revidierten Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), zu deren Vorentwurf der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1132/2016 Stellung genommen hat. Gegen die Vorlage zum revidierten JSG wurde das Referendum ergriffen; die Volksabstimmung findet am 27. September 2020 statt. Bei einer Ablehnung der Vorlage wird auch die zur Vernehmlassung unterbreitete revidierte JSV hinfällig.

Wichtige Regelungen der revidierten JSV bezwecken die Verhütung von Konflikten mit geschützten Wildtieren. Neu werden in diesem Bereich konkrete Bestimmungen zu Schadenverhütung und Schadenvergütung sowie zu Abschüssen schadenstiftender Einzeltiere oder deren Bestandsregulierung erlassen. Bei der Förderung des Lebensraum- und Artenschutzes soll neu die Ausrichtung von Finanzhilfen an die Kantone für die Aufwertung der Lebensräume in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder die Überwachung geschützter Wildtiere möglich sein. Schliesslich enthält die Vorlage verschiedene Bestimmungen zu einem Wildtiermanagement nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes. Diese reichen von einer Verpflichtung der Kantone zur nachhaltigen Jagdplanung über Verbote von bleihaltiger Jagdmunition bis hin zu einem Fütterungsverbot von Wildtieren.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an martin.bauermann@bafu.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Die geplante Revision greift wichtige Themen auf und wird grundsätzlich begrüsst.

Im Einzelnen stellen wir die folgenden Anträge:

I. Zu Art. 1 (Kantonale Jagdplanung)

Antrag

Art. 1 Abs. 4 sei wie folgt zu ergänzen: «Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt **oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet** werden».

Begründung

Dass die Kantone aus Gründen des Tierschutzes neu verpflichtet werden, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus der Jagd oder dem Strassenverkehr zu betreiben, ist grundsätzlich zu begrüssen. Für die Revierjagdkantone erscheint eine zentrale Organisation der Nachsuche indessen nicht zielführend, da die Nachsuche bereits heute revierweise oder revierübergreifend dezentral organisiert ist und im Kanton Zürich einwandfrei funktioniert. Die Regelung halten wir zudem für zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch Jagd oder Strassenverkehr verletzte Tiere (z. B. im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (z. B. Fuchs mit Räude, abgemagertes Reh mit Durchfallspuren) rechtzeitig von der Jägerschaft oder der Wildhut erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant. Kranke und verletzte Wildtiere sollen in Fällen, in denen sie nicht in eine bewilligte Pflegestation gebracht werden können, möglichst an Ort und Stelle getötet werden, um Angst und zusätzlichen Stress zu vermeiden.

Handelt es sich um kleinere geh- oder flugunfähige Wildtiere (vor allem Vögel und verletzte Jungtiere wie Fuchswelpen oder Rehkitze), werden diese oft nicht der Wildhut gemeldet, sondern von Privaten behändigt und in eine Tierarztpraxis gebracht. Da längst nicht alle Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss den Tierärztinnen und Tierärzten in Art. 6 Abs. 2 die Befugnis eingeräumt werden, die Tiere zu euthanasieren (vgl. Antrag zu Art. 6 Abs. 2).

2. Zu Art. 1a (Nachweis der Treffsicherheit)

Antrag

Art. 1a sei wie folgt zu ändern: «Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss ~~jährlich mit einem Kugelgewehr~~ **für den anzuwendenden Waffentyp** jährlich einen Nachweis der Treffsicherheit ~~zusätzlich mit einem solchen Gewehr~~ erbringen. ~~Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen.~~ Die Kantone regeln die Einzelheiten.»

Begründung

Den Kantonen soll die Möglichkeit offenstehen, den Nachweis der Treffsicherheit für einzelne Waffenarten zuzulassen (z. B. Nachweis der Treffsicherheit mit einem Schrotgewehr ausschliesslich für die Schrotjagd). Es ist nicht zweckmässig, Personen, die ausschliesslich mit Schrotgewehren jagen oder lediglich mit dem Schrotgewehr Selbsthilfemassnahmen gegen schadenstiftende Wildtiere ergreifen, auch zum Nachweis mit der Kugelwaffe zu verpflichten.

3. Zu Art. 1b (Erlegen von Wildtieren)

Antrag

Art. 1b Abs. 1, 2. Satz, sei wie folgt zu ergänzen: «Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat **oder zur Selbsthilfe berechtigt ist und über einen Nachweis der Treffsicherheit verfügt.**»

Begründung

Art. 1b Abs. 1 verweist zur Fachkundigkeit auf Art. 177 der Tierchutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) und präzisiert, dass als fachkundig gilt, wer die Prüfung als Jäger oder Jägerin oder Wildhüter oder Wildhüterin abgelegt hat. Gemäss Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV gilt als fachkundige Person, wer – zusätzlich zu den notwendigen Kenntnissen und der praktischen Erfahrung – regelmässig Tiere tötet. Definitionsgemäss soll Art. 1b Abs. 1 somit mit dem Nachweis der Treffsicherheit ergänzt werden. Der jährliche Schiessnachweis stellt die geforderte Regelmässigkeit sicher. Es wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismässig, die zur Selbsthilfe berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von wildschadengefährdeten Flächen zum Ablegen einer Jagdprüfung zu verpflichten.

Antrag

Art. 1b Abs. 6 Bst. b sei wie folgt zu ergänzen: «bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages **mit anschliessendem Sicherstellen des Todes.**»

Begründung

Neu sollen kleine Wildtiere bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist aus Sicht des Tierwohls sinnvoll. Die Sicherstellung des Todes – in der Regel durch Entbluten – halten wir jedoch für zwingend. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, diese Vorgabe nur in den Erläuterungen zu nennen.

4. Zu Art. 2 (Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden)

Antrag

Art. 2 Abs. 1 Bst. e sei wie folgt anzupassen: «elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, ~~Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion~~ sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen. **Davon ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzen durch Jagdberechtigte.**»

Begründung

Nachtsichtzielgeräte, Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie Drohnen werden als verbotene Hilfsmittel erklärt. Gerade bei der Wildschweinbejagung haben Zielgeräte aber gute Dienste erwiesen und tragen positiv zum Jagdergebnis bei. Ein Verbot erscheint nicht sachgerecht und sollte den einzelnen Kantonen überlassen werden. Während der Einsatz von Drohnen zur Jagd im engeren Sinne tatsächlich problematisch erscheint, ist der Einsatz von Drohnen zur Rehkitzrettung (Fang im Sinne von Art. 2 Abs. 1) sinnvoll und sollte vom Verbot ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang besteht weitergehender Regelungsbedarf hinsichtlich der Problematik, dass sich immer mehr Privatpersonen mit ihren Drohnen für die Rehkitzsuche zur Verfügung stellen, ohne die örtliche Jägerschaft oder die betreffende Landwirtin bzw. den betreffenden Landwirt zu informieren. Dabei ist die Gefahr gross, dass dabei gefundene Rehkitze nicht tierschutzgerecht aus den Wiesen entfernt werden. Um solche Auswüchse zu unterbinden, sollte der berechnigte Personenkreis auf fachkundige Personen (Jagdberechtigte) eingeschränkt werden.

5. Zu Art. 2a (Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd)

Antrag

Art. 2a Abs. 3 sei wie folgt zu ergänzen: «Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln, **soweit dies nach der Jagdgesetzgebung zulässig ist.**»

Begründung

Die Formulierung des Einsatzzweckes von Greifvögeln auf der Beizjagd ist insofern zu präzisieren, als nicht alle Arten von Wildvögeln von den Greifvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen. Beim Vergrämen von Wildvögeln kann es sich auf dem Flugplatz um verschiedene Arten von Vögeln handeln. Bei der Beizjagd hingegen dürfen nur Rabenvögel und Tauben gejagt und getötet werden.

6. Zu Art. 3^{bis} (Jagdbare Arten und Schonzeiten)

Antrag

Der bisherige Art. 3^{bis} sei beizubehalten. Für den Feldhasen und die Waldschnepfe sei eine ganzjährige Schonzeit vorzusehen.

Begründung

Mit der Aufhebung von Art. 3^{bis} werden die Spezialregelungen zur Änderung der Schonzeiten, die es erlaubten, relativ rasch auf neue Erkenntnisse zu Gefährdung und Bestandsentwicklung von gefährdeten Arten zu reagieren, vollständig aufgegeben. Es gelten künftig die Bestimmungen in Art. 5 JSG, wonach die Regelung der Schonzeiten vollständig an die Kantone delegiert wird. Beim Schutz von gefährdeten Arten sollte aus unserer Sicht schweizweit gleich vorgegangen werden. Die Waldschnepfe und der Feldhase sind Arten, die sich infolge des Klimawandels und/oder weiter fortschreitender Lebensraumverschlechterung gesamtschweizerisch im Rückgang befinden. Dasselbe gilt für den Birkhahn und das Schneehuhn, die zwar im Kanton Zürich nicht vorkommen, aber unseres Erachtens ebenfalls ganzjährig geschont werden sollten. Obwohl die Bejagung dieser Arten vermutlich marginal auf deren Bestände wirkt, ist sie doch eine weitere und unnötige Belastung für die Populationen.

7. Zu Art. 4b (Regulierung von Wölfen)

Antrag

Art. 4b Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: «Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. **Die Elterntiere sind zu schonen.**»

Begründung

Das Erlegen der Elterntiere wurde bisher ausdrücklich untersagt. Der geänderte Absatz äussert sich nur zu den Jungtieren, womit gemäss Erläuterungsbericht gemeint ist, dass nur Jungtiere erlegt werden dürfen. Nach unserem Verständnis eröffnet die neue Formulierung aber Interpretationsspielraum, weshalb der ausdrückliche Ausschluss der Elterntiere weiterhin erwähnt bleiben soll.

8. Zu Art. 6 (Haltung und Pflege geschützter Tiere)

Antrag

In Art. 6 Abs. 1 sei der zweite Satz ersatzlos zu streichen.

Begründung

Siehe Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. e.

Antrag

Art. 6 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden. **Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.**»

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung benötigen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da lange nicht alle in eine tierärztliche Praxis gebrachten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen. Oftmals ist die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes. Wie unter

Art. 1 Abs. 4 begründet, sollen Tierärztinnen und Tierärzte befugt sein, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu töten. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung nicht überleben würden.

9. Zu Art. 6^{bis} (Falknerische Haltung von Greifvögeln)

Antrag

Die Formulierung von Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3 der geltenden JSV sei beizubehalten.

Begründung

Die Haltung von Greifvögeln, die jagdlich genutzt werden, ist seit jeher in der Tierschutzverordnung geregelt. Es braucht eine Wildtierhaltungsbewilligung, die nur erteilt werden darf, wenn verschiedene Anforderungen erfüllt sind. Dazu gehört ein Gehege mit festgelegter Mindestgrösse, die mit Neuerlass der Tierschutzverordnung 2013 gestützt auf das Tierschutzgesetz von 2005 erheblich ausgeweitet wurde. Die falknerische Haltung von Greifvögeln wurde in diesem Zusammenhang 2013 in die JSV aufgenommen. Die vom BAFU nach Anhörung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu erlassende Richtlinie zur falknerischen Haltung ist bisher nicht vorhanden (Abs. 4). Auf Nachfrage beim BAFU soll diese noch während der Vernehmlassungsdauer erlassen werden, was aber wegen laufender kantonaler Fristen erheblich verspätet erscheint.

Nach geltendem Recht (TSchV und JSV) muss jeder Greifvogel, der zur Beizjagd/Wildschadenabwehr jagdlich eingesetzt wird, in einer Voliere mit den Mindestabmessungen gemäss Anhang 2 der TSchV gehalten werden.

Neu wird vorgeschlagen, dass für Greifvögel, die jagdlich genutzt werden, die Mauserkammer als Offenfrontgehege bezeichnet wird und als ganzjährige Haltungseinrichtung genutzt werden kann, ohne eine Mindestgrösse anzugeben. Alternativ erlaubt der Vorschlag, den Greifvogel auch ganzjährig an der Flugdrahtanlage angebunden zu halten. Die Anbindung an der Fessel soll gleich geregelt bleiben, jedoch sollen neu nur diese Zeiten dokumentiert werden müssen.

Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Es wird geltend gemacht, dass die Haltung in der Flugdrahtanlage – also am Fuss befestigt –, wo nur ein ganz beschränkter Ortswechsel für den Vogel möglich ist, keine Anbindehaltung darstelle. An der Flugdraht-

anlage kann der Greifvogel ein kleines Stück weit auffliegen und wenige Flügelschläge machen, entsprechend der Länge der Flugdrahtanlage und in Abhängigkeit seines Trainingszustandes und seiner Gewöhnung an die Anlage. Er kann eingerichtete Plätze wie Futterstelle, Badebrente und Offenfrontgehege nutzen, sich aber nicht frei bewegen und die Richtung wählen. Er kann nur das Angebot in der Reichweite der Anbindehaltung nutzen. Auch in der Anbindehaltung am Pflöck kann der Vogel Flügelschläge machen, nicht aber auffliegen.

Kein Greifvogel, der jagdlich genutzt wird, hat das ganze Jahr Freiflug. Eine Anbindehaltung bleibt eine Anbindehaltung, unabhängig davon, ob diese dem Vogel etwas mehr oder weniger Spielraum lässt. Die Biologie der Greifvögel ist auch bei der falknerischen Haltung zu berücksichtigen. Auch wenn der Vogel sich während des Federwechsels ruhiger verhält, ist eine Haltung während dieser Zeit unter den Mindestanforderungen tierschutzwidrig und vor allem nicht notwendig, wie verschiedene Praxisbeispiele zeigen. Die Jagdsaison dauert rund vier Monate pro Jahr von etwa Mitte September bis etwa Mitte Februar. Anbindehaltung für Trainings an Flugdrahtanlagen und anderen Geräten während der eigentlichen Trainingsphase am Tag unter kontrollierten Bedingungen im Einzelfall ist mit den Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit häufigen Freiflügen nur während der Jagdsaison vertretbar.

Eine derartige Einschränkung von Greifvögeln, die zur Jagd gehalten werden, wie es der vorliegende Vorschlag will, könnte nur zulässig sein, wenn die Interessenabwägung (Wichtigkeit dieser Jagdmethoden) eine kostengünstige Haltung und wenig zeitaufwendiges Handling und Training der Vögel notwendig machen würde. Davon sind wir in der Schweiz weit entfernt. Die Änderungsvorschläge sind ein grosser Rückschritt für das Tierwohl und missachten die Würde der Greifvögel. Aus diesen Gründen lehnen wir die Änderung von Art. 6^{bis} der JSV klar ab.

10. Zu Art. 8 (Aussetzen von einheimischen Tieren)

Antrag

In Art. 8 Abs. 1 seien die Voraussetzungen für eine Aussetzung weiterhin aufzuführen (Bst. a–c gemäss bisheriger JSV)

Begründung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich das BAFU bei der Bewilligung eines Aussetzungsgesuchs an den geltenden Standards orientiert. Die in der geltenden Verordnung aufgeführten Bst. a–c bezeichnen die grundlegenden Voraussetzungen, unter denen eine Aussetzung überhaupt in Erwägung gezogen werden kann. Diese sollen weiterhin erwähnt bleiben.

11. Zu Art. 8^{bis} (Umgang mit nicht einheimischen Tieren)

Antrag

Art. 8^{bis} Abs. 5 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können, wenn möglich entfernt **oder zumindest in ihrer Ausbreitung gehindert** werden. Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen.»

Begründung

Eine Ausbreitung von nicht einheimischen Arten, die nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit die einheimische Artenvielfalt gefährden, soll auf jeden Fall mit Massnahmen verhindert werden. Mit der alleinigen Formulierung «wenn möglich» stellt sich sonst die Frage, ob Massnahmen überhaupt ergriffen werden sollen, wenn die Eliminierung nicht möglich ist. Das Beispiel Bisamratte zeigt, dass eine frühe und konsequente Bekämpfung der Art angezeigt gewesen wäre. Die Art stellt heute eine grosse Gefahr für die ohnehin stark geschwächten Grossmuschel-Bestände (insbesondere Bachmuschel) dar.

12. Zu Art. 8^{ter} (Fütterung von Wildtieren)

Antrag

Art. 8^{ter} sei wie folgt zu ergänzen bzw. anzupassen: «Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das **massvolle Füttern von Singvögeln und Wasservögeln sowie das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kirrungen und Luderplätzen**. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen **aus wildbiologischen, seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen Ausnahmen oder Einschränkungen anordnen.**»

Begründung

Der neue Art. 8^{ter} regelt ein weitgehendes Fütterungsverbot für Wildtiere. Ein solches Fütterungsverbot ist grundsätzlich begrüssenswert und ist in einer eingeschränkten Form auch in der Revision der zürcherischen Jagdgesetzgebung vorgesehen. Im Rahmen der Vernehmlassung der kantonalen Vorlage hat sich aber gezeigt, dass ein absolutes Fütterungsverbot für Wasservogel von weiten Teilen der Bevölkerung als unverhältnismässig erachtet wird. Eine Fütterung mit Kleinmengen soll demnach weiterhin zulässig bleiben. Schliesslich gingen die jagdlichen Lockfütterungen (Kirrungen und Luderplätze) als Ausnahme vom Fütterungsverbot vergessen. Es bleibt bei der vorgeschlagenen Formulierung unklar, ob diese Formen der Fütterung weiterhin erlaubt bleiben. Dementsprechend ist eine Präzisierung angebracht.

13. Zu Art. 9c (Massnahmen gegen einzelne Biber)

Anträge

Art. 9c Abs. 4 sei wie folgt zu ergänzen: «Eine Verhaltensauffälligkeit eines Bibers liegt vor, wenn dieser im Wasser wiederholt Menschen beisst oder technische Anlagen und künstliche Reviere besiedelt, **sofern Abwehr- oder Präventionsmassnahmen keinen Erfolg gebracht haben.**»

In Art. 9c Abs. 5 sei der erste Satz ersatzlos zu streichen: «~~Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden.~~ Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.»

Begründung

Im urbanen Raum ist es keine Seltenheit, dass der Biber technische Anlagen besiedelt. Ein Abschuss, ohne vorgängig Präventionsmassnahmen zu verlangen, kommt somit einer generellen Abschussbewilligung im Siedlungsraum gleich.

In Abs. 5 ist weiter vorgesehen, dass Biber vor der Tötung in jedem Fall mit einer Kastenfalle eingefangen werden müssen. Wir beantragen, den ersten Satz wegzulassen, da diese Einschränkung die zeitnahe Ergreifung von Massnahmen verunmöglicht und in vielen Fällen nicht praktikabel erscheint.

14. Zu Art. 10b (Offizielle Herdenschutzhunde)

Antrag

Art. 10b Abs. 4 sei wie folgt zu ergänzen: «Das BAFU legt **nach Anhörung des BLV und der VSKT** in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest.»

Begründung

Die neugeordneten und ergänzten Regelungen zu den Herdenschutzhunden sind zu begrüssen. Nach Art. 10b Abs. 4 soll das BAFU allein zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und zum Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies erachtet die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) nicht als sachgerecht, da verschiedentlich auch Tierschutzanliegen beachtet werden müssen. Die Anhörung der VSKT oder zumindest des BLV ist deshalb zu ergänzen, wie dies in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.

15. Zu Art. 14a (Brutgeschäft)

Anträge

Art. 14a Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: «Das Brutgeschäft nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes dauert vom Beginn des Nestbaus **und bei Brutplatztreuen Vogelarten vom Anfliegen des Nests** bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel. **Bei Anlagen und technischen Einrichtungen, deren Betrieb durch einen Brutplatz eingeschränkt wird oder bei dem das Nest aufgrund dessen Lage gefährdet ist, dürfen brutwillige Vögel durch die Entfernung von beginnenden Nestbauten vergrämt werden, sofern ein tauglicher Ersatz angeboten wird.**»

Art. 14a Abs. 2 sei vollumfänglich wegzulassen. Eventualiter sei zumindest folgende Präzisierung anzubringen: «Für Nester und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet gilt das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz nur während des Brutgeschäfts nach Absatz 1. **Bei nesttreuen Arten ist bei der Entfernung der Nester für angemessenen Ersatz zu sorgen.**»

Begründung

Wir begrüßen die genauere Definition des Brutgeschäfts ausdrücklich, sind aber der Ansicht, dass weitere Differenzierungen notwendig sind. Einerseits ist es gerade bei Störchen vielfach erforderlich, während des Nestbaus ein Nest zu entfernen und einen Ersatz anzubieten, da Störche teilweise auf sensiblen Anlagen (Strommasten, Baustellen, Kränen, Mobilfunkantennen und dergleichen) mit dem Nestbau beginnen, wo fertige Nester zur Gefährdung der Jungvögel oder zu erheblichen Sachschäden sowie Bauverzögerungen führen können. Andererseits sind etliche Vogelarten (insbesondere teilweise gefährdete Gebäudebrüter) Brutplatztreu und beziehen das bestehende Nest aus den Vorjahren. Bei ihnen findet kein eigentlicher Nestbau statt, sondern das Nest wird repariert oder ergänzt. Für diese Fälle ist eine Ergänzung notwendig. Die Regelung in Abs. 2 würde zu einer massiven Verschlechterung des Schutzes der gebäudebrütenden Arten wie Segler, Schwalben oder Störche führen, indem deren (langjährig genutzten) Nester im Winterhalbjahr ohne jegliche Verpflichtungen zu Ersatz eliminiert werden können. Diese Vogelarten sind bereits heute zunehmend unter Druck. Die vorgesehene Schwächung des Schutzes fördert die Abnahme der Bestände zusätzlich und steht damit im Widerspruch zu den Zielen des Artenschutzes und den Grundpfeilern der Naturschutzgesetzgebung.

16. Neuer Artikel (Schutz vor Gefährdung durch Zäune)

Antrag

Es sei der folgende Artikel neu einzufügen: «**Abs. 1: Zäune sind so zu gestalten, dass sie für Wildtiere keine erhöhte Verletzungsgefahr darstellen. Abs. 2: Temporäre Zaunanlagen müssen korrekt aufgebaut werden. Sofern sie nur unter Verwendung von Strom korrekt betrieben werden können, müssen sie dauernd unter angemessener elektrischer Spannung stehen. Abs. 3: Sie dürfen nur so lange stehen bleiben, wie dies für ihre Funktion notwendig ist. Abs. 4: Abgeräumte Zäune müssen so gelagert werden, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht. Abs. 5: Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur ist verboten.**»

Begründung

Wir beantragen aufgrund der hohen Tierschutzrelevanz und der vielen Vorfälle, die regelmässig zu schwerem Leiden der Wildtiere führen, die Einführung einer Regelung zu Zäunen, die Wildtiere beeinträchtigen können. Insbesondere muss verlangt werden, dass solche Zäune ordnungsgemäss installiert und betrieben werden und – sobald sie nicht mehr notwendig sind (weil z. B. keine Nutztiere mehr auf der Weide sind) – wieder entfernt werden. Schliesslich ist ein Verbot von Stacheldraht aus artenschutz- und tierschutzrechtlicher Sicht längst überfällig.

17. Zu Anhang 1 (Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist)

Antrag

In Anhang 1 sei folgende Ergänzung vorzunehmen: «**Mandarinente (Aix galericulata)**».

Begründung

In Anhang 1 werden diejenigen Tierarten genannt, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist. Unseres Erachtens sollte die Mandarinente ebenfalls in Anhang 1 aufgeführt werden. Die Mandarinente ist ein Neozoon, das bislang nicht in der Jagdgesetzgebung aufgenommen wurde. Dies hat regelmässig zu Unsicherheiten bezüglich Massnahmen zur Entfernung aus der freien Wildbahn geführt.

Zur Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32) beantragen wir die nachstehenden Änderungen:

1. Zu Art. 2 (Bezeichnung)

Antrag

Art. 2 Abs. 2 Bst. c sei in der bisher geltenden Form beizubehalten.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung kann in einzelnen Gebieten zu einer Schwächung des Schutzziels führen. Der erläuternde Bericht nennt keine handfesten Gründe, die diese Ergänzung zwingend erforderlich machen.

2. Zu Art. 3 (Geringfügige Änderungen)

Antrag

Abs. 3 Bst. b sei in der bisher geltenden Form beizubehalten.

Begründung

Der in der Änderung vorgeschlagene Begriff «gleichwertig» lässt viel Interpretationsspielraum offen. Es stellt sich in diesem Fall auch die Frage nach der Messgrösse: Die Ansprüche welcher Tierart(en) werden für die Definition von «gleichwertig» herangezogen?

3. Zu Art. 5 (Artenschutz)

Antrag

Abs. 1 Bst. f^{bis} Ziff. 4 sowie das Verbot von Stand Up-Paddeln in Art. 5 Abs. 1 Bst. g seien ersatzlos wegzulassen.

Begründung

Die Ausnahmebestimmung von Abs. 1 Bst. f^{bis} Ziff. 4 schwächt Ziel und Zweck der Wasser- und Zugvogelgebiete zusätzlich und unnötig. Damit wird die Übertragung von öffentlich bewilligten Veranstaltungen über das öffentliche Interesse zum Schutz der Wildtiere vor Störungen gestellt. Der Auslöser für diese Ausnahmebestimmung ist rein kommerzieller Natur.

Zusätzlich soll in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV, der bislang das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie den Betrieb von Modellbooten in den Wasser- und Zugvogelreservaten verbietet, neu zusätzlich das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln aufgeführt werden. Solche Geräte würden von den Vögeln als besondere Gefahr wahrgenommen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht sind Stand Up Paddles nicht bereits bis anhin vom Verbot gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV erfasst. Vielmehr wird durch diese Ergänzung ein neues Verbot eingeführt. Die Art, wie man sich mit Stand Up Paddles fortbewegt, unterscheidet sich klar von der Art, wie Drachensegelbretter benutzt werden. Diese Auslegung wird auch durch die kan-

tonalen Schifffahrtsämter bestätigt und ist mit diesen abgesprochen. So fallen gemäss Merkblatt Nr. 6 der Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter Stand Up Paddles unter die Gruppe Paddelboote, eine Untergruppe der Ruderboote (Art. 2 Bst. a Ziff. 21 Binnenschifffahrtsverordnung [BSV, SR 747.201.1]). Dementsprechend sind Stand Up Paddles nicht von der Formulierung «Drachensegelbretter oder ähnliche Geräte» mitumfasst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass damit Geräte, die wie die Drachensegelbretter von nicht motorisierten Fluggeräten geschleppt werden, gemeint sind.

Im Kanton Zürich sind der Pfäffikersee und der Greifensee, die im Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate aufgeführt sind, vom vorgesehenen Verbot betroffen. Beide Seen werden, ausserhalb von durch die kantonalen Schutzverordnungen definierten Schutzzonen, mit Stand Up Paddles befahren. An beiden Seen befinden sich Vermietstationen und Anbietende von Kursen dieser Sportart. Diese Kurse müssen als nautische Veranstaltungen von der Kantonspolizei bewilligt werden. Ein neu eingeführtes Verbot dieser beliebten Freizeitbeschäftigung würde zu grossem Unverständnis bei der Bevölkerung und dem lokalen Gewerbe führen. Entsprechend wäre ein solches schwer durchsetzbar, insbesondere da grössere Seen betroffen sind und eine flächendeckende Signalisation nicht möglich ist. Durch die kantonalen Schutzverordnungen, welche die Seen differenziert in verschiedene Schutzzonen einteilen und dabei in einigen Zonen das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art bereits heute verbieten, ist ausreichend sichergestellt, dass das Gleichgewicht zwischen Naturschutz und dem Bedürfnis der Bevölkerung auf Erholung erhalten bleibt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli